

TREUENER LANDBOTE

28. JAHRGANG

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 07 • 8. APRIL 2021



Auf Stippvisite im Impfzentrum Bürgermeisterin wünscht dem Team frohe Ostern

Die Impfung gegen Covid-19 ist eines der zentralen Mittel zur Pandemiebekämpfung, daher war das Impfzentrum in Eich auch über die Osterfeiertage im vollen Betrieb. Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Dankeschön für den unermüdlichen Einsatz zu überbringen, besuchte Bürgermeisterin Andrea Jedzig in der vergangenen Woche das Impfzentrum im Treuener Ortsteil Eich. Im Gespräch mit Andy Feig, dem Einsatzleiter Impfzentrum des DRK Rettungsdienst Göltzschtal, sicherte Andrea Jedzig auch weiterhin die volle Unterstützung der Stadt Treuen zu.

Aktuell sind im Eicher Impfzentrum zwei Impfstrecken in Betrieb, drei weitere Impfstrecken sind einsatzbereit und können bei Bedarf sofort hochgefahren werden. Beim Blick hinter die Kulissen zeigte Andy Feig der Bürgermeisterin den Bereich, in dem die Spritzen vorbereitet werden und welches eng getaktete System hinter dem Impfablauf steckt. Bei einem Blick in die nur teilweise gefüllten Kühlschränke im Lagerbereich zeigt sich das größte Problem, derzeit gibt es immer noch zu wenig Impfstoff. Andy Feig hofft allerdings, dass in den nächsten Wochen wieder mehr Impfdosen geliefert werden. Die geänderte STIKO-Empfehlung, den Impfstoff AstraZeneca in der Regel nur noch für über 60-jährige anzuwenden verschärft die Lage natürlich noch mehr.

Pro Schicht sind aktuell rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Impfzentrum im Einsatz. Mit einem Wurstpaket und einem Gutschein der Fleischer Schneider überbrachte Andrea Jedzig einen kleinen Osterguß, verbunden mit einem großen Dankeschön an alle Beteiligten.



Bürgermeisterin Andrea Jedzig (r.) überbrachte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Impfzentrums ein Dankeschön für den unermüdlichen Einsatz. Darüber freuten sich stellvertretend (v.l.) Andy Feig (Einsatzleiter), Johannes Flechsig (Objektverwalter) und Stabsunteroffizier Maik Drochner. Foto: pko



Bei einem Rundgang hinter den Kulissen zeigte Andy Feig (l.) Bürgermeisterin Andrea Jedzig die Abläufe. Muzafar Mahamoud (r.) zieht gerade eine Spritze mit dem BionTech-Impfstoff auf. Foto: pko

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

VOGT
LAND

LANDKREIS

VOGT
LANDKREIS
LANDRATSAMT



Vollzug des Tierseuchenrechts Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest und zur Festlegung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

- Der Ausbruch der Geflügelpest in zwei Geflügelbeständen, ansässig in der Gemeinde Pöhl OT Ruppertsgrün und in der Stadt Plauen OT Neundorf, wird am 26.03.2021 amtlich festgestellt.
- Festlegung der Restriktionsgebiete
 - Um die Betriebe mit den positiven Virusnachweisen werden als Restriktionsgebiete jeweils ein Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet festgelegt.
 - Als Sperrbezirk um den Seuchenbestand in der Gemeinde Pöhl wird ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt (siehe Karte im Anhang). Der Sperrbezirk umfasst folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile:
 - Gemeinde Elsterberg: Beginnend im Ortsteil Cunsdorf von der Landesgrenze zu Thüringen, entlang der Bundesstraße 92 bis zum Abzweig Richtung Görschnitz, die gesamte Ortslage Görschnitz umfassend, das Ende der Damaschkestraße streifend, über die weiße Elster hinweg. Zwischen Elsterberg und Scholas, sowie Coschütz und Losa, anschließend die Kreuzung Reimersgrüner Straße und Dorfanger auf Höhe des Ölsachbaches überquerend verlaufend bis zur Gemeindegrenze Limbach.
 - Gemeinde Limbach: Östlich der K7886 folgend bis zum Ortseingang Reimersgrün verlaufend, sowie im weiteren Verlauf die gesamte Ortschaft Reimersgrün umfassend.
 - Gemeinde Pöhl: Die S298 von West nach Ost kreuzend, über die Schafwiese hinweg, entlang östlich der Ortschaft Christgrün. Im weiteren Verlauf die K7884 kreuzend und bis zur Poßecke verlaufend. Anschließend die S297 auf Höhe der Einmündung der Christgrüner Straße kreuzend und westlich dieser verlaufend. Im Osten die Ortschaft Herlasgrün streifend, entlang der Scherrer Wiese den Aubach kreuzend bis zum Hohen Stein. Im weiteren Verlauf bis zur Ortschaft Rodlera am Ufer der Talsperre Pöhl. Entlang des Talsperrenufers der Schlosshalbinsel, die Talsperre Pöhl überquerend bis zur gegenüberliegenden Uferseite zum Julius-Mosen-Turm. Das Gebiet der vogtländischen Schweiz umfassend und schließlich entlang der weißen Elster nach Norden, um anschließend auf Höhe des Friedrich August Steins, nach Westen die K7880 zu überqueren. Entlang des Steinsdorfer Baches die Gebiete des Elsterhanges und der Barthmühle im Osten streifend.
 - Gemeinde Plauen: Die Ortschaft Steinsdorf östlich streifend, über den Großen Pöhl entlang zur K 7879. Auf die Landesgrenze zu Thüringen treffend, zur Einmündung B 92 und K 2021.
 - Als Sperrbezirk um den Seuchenbestand in der Stadt Plauen wird ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt (siehe Karte im Anhang). Der Sperrbezirk umfasst folgende Städte, Gemeinden und Ortsteile:
 - Gemeinde Plauen: Beginnend im Ortsteil Kauschwitz von der Gemeindegrenze zu Rosenbach, den südlichen Teil der Syrau-Kauschwitzer Heide streifend, die Ortslage Kauschwitz umfassend, bis zur Überquerung der K 7809. Anschließend westlich dem Verlauf der B92 folgend und in Höhe der Straßenbahnhaltestelle „Am Stadtwald“ die B 92 querend und weiter östlich folgend bis zum „Oberen Bahnhof Plauen“. Von dort über die Bahnhofstraße, anschließend über den Postplatz bis zur Zentralhaltestelle „Tunnel“, dem Unteren Graben und anschließend dem Oberen Graben bis zur Walkgasse folgend. Auf Höhe des Mühlgrabens entlang einer Linie zum „Unteren Bahnhof“. Anschließend den Thiergartner Weg überquerend und die Kleingartenanlage am Thiergartner Weg südlich umschließend, bis hin zur Kreuzung Nach den drei Bergen und Weg zur Linde. Die Ortslage Thiergarten im Norden streifend, zwischen Hutteich und Burgteich entlang laufend, die Kürbitzer Landstraße überquerend nach Norden über den Flurberg hinweg.
 - Gemeinde Weischlitz: Auf der Höhe des Ortsteiles Kloschwitz und der Kloschwitzmühle die Kloschwitzer Hauptstraße überquerend, nach Norden zur Gemeindegrenze Rosenbach.
 - Gemeinde Rosenbach: Östlich der Ortslage Rößnitz, in Richtung Norden, das gesamte Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Großer Weidenteich“ umfassend, den Bachlauf des Kuhbergbach nach Norden folgend, um anschließend die Ortslage Schneckengrün östlich zu streifen. Nördlich entlang des Zwoschwitzbaches bis zur Gemeindegrenze Plauen.
 - Um die Sperrbezirke wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um die Seuchenbestände ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Die Beobachtungsgebiete um den Seuchenbestand in der Gemeinde Pöhl und in der Stadt Plauen wurden zu einem Beobachtungsgebiet zusammengefasst. Das Beobachtungsgebiet ist in der Kartenanlage als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:
 - Gemeinde Bösenbrunn die Ortsteile Bösenbrunn, Schönbrunn
 - Gemeinde Stadt Elsterberg die Ortsteile Kleingera, Noßwitz
 - Gemeinde Heinsdorfergrund den Ortsteil Unterheinsdorf
 - Gemeinde Stadt Lengenfeld die Ortsteile Weißensand, Wolfspfütz
- Für die in Punkt 2 genannten Sperrbezirke gilt Folgendes:
 - Jeder, der in den in Punkt 2 genannten Sperrbezirken Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart, des Standortes und der Haltungsform (Freiland, Stall) beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
 - Wer Geflügel (gemäß Punkt 3.a.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten. Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, werden nur anerkannt, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt.
 - Tierhalter von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3.a.) haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3.a.) sind auf nähere Anweisung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises untersuchen zu lassen.
 - Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen unter Auflagen genehmigen:
 - für das Verbringen von Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, unmittelbar zur Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Schlachtstätte
 - für das Verbringen von Legehennen und Truthühnern aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland
 - für das Verbringen von Bruteiern und Konsumeiern
 - für das Verbringen von Eintagsküken aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen Bestand im Inland
 - für das Verbringen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten oder Säugetieren
 - für das Verbringen von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von aus diesem Fleisch hergestelltem Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen
 - für tierische Nebenprodukte
 - Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten; dieses Verbot gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
 - Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3.a.) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden außer für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Für die in Punkt 2 genannten Beobachtungsgebiete gilt Folgendes:
 - Jeder, der in den in Punkt 2 genannten Beobachtungsgebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart, des Standortes und der Haltungsform (Freiland, Stall) beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

- b. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3.a.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten. Netze oder Gitter, die zur Abdeckung nach oben genutzt werden, werden nur anerkannt, wenn ihre Maschenweite maximal 25 mm beträgt.
- c. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen unter Auflagen genehmigen:

- i. für das Verbringen von Geflügel von außerhalb des Beobachtungsgebiets unmittelbar zur Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Schlachttstätte im Beobachtungsgebiet
 - ii. für das Verbringen von Legehennen und Truthühnern in einen Bestand im Inland
 - iii. für das Verbringen von Eintagsküken in einen Bestand im Inland
 - iv. für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, soweit sichergestellt ist, dass diese Vögel nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind.
- d. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3.a.) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - e. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - f. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Überdies gelten folgende allgemeine Schutzmaßnahmen für die unter Punkt 2 genannten Restriktionszonen:
- a. Tierhalter von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3.a.) haben sicherzustellen, dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind.
 - b. Tierhalter von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3.a.) haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - c. Tierhalter von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 3.a.) haben sicherzustellen, dass Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
 - d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises unter Angabe des Fundortes zu melden.
 - e. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - f. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 6. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Vogtlandkreises möglich.
 - 7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - 8. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.vogtlandkreis.de eingesehen werden.
 - 9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen
Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.
2. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:
landratsamt@vogtlandkreis.de
 - b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse
landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist **nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

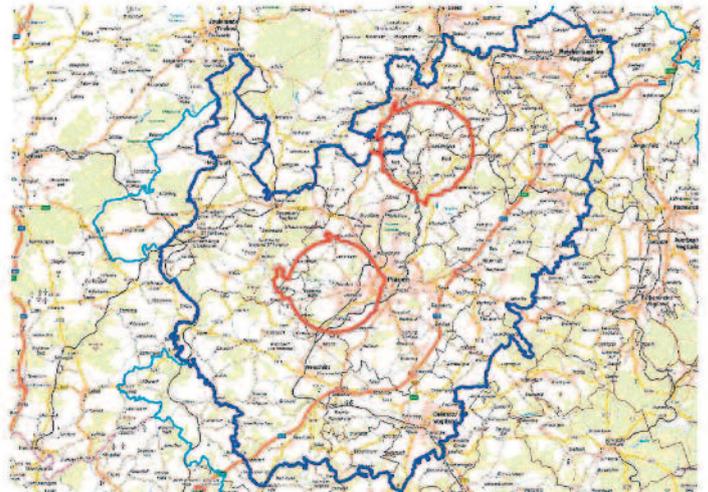
Mit freundlichen Grüßen


Dr. Anne Schilder
Amtstierärztin

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Anlage 1

Beobachtungsgebiet

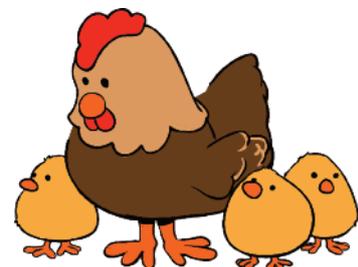


Anlage 2

Sperrbezirk um den Seuchenbestand in der Gemeinde Pöhl:



Sperrbezirk um den Seuchenbestand in der Stadt Plauen:



Seit 1. April 2021: Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Nach den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 22. März hat das Kabinett die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung angepasst. Die neue Verordnung gilt vom 1. April bis Ablauf des 18. April 2021.

Die bisherigen Corona-Maßnahmen werden damit größtenteils fortgeführt oder ausgeweitet. Grundsätze wie die Kontaktreduzierung oder die Empfehlung zum Verzicht auf unnötige Reisen, Einkäufe oder Besuche haben weiterhin Bestand. Private Zusammenkünfte bleiben auf zwei Hausstände beschränkt, wobei insgesamt nicht mehr als fünf Personen zulässig sind. Kinder unter 15 Jahren werden dabei nicht mitgezählt.

Im öffentlichen Raum unter freiem Himmel ist überall dort eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, wo sich Menschen begegnen, insbesondere aber von 6 bis 24 Uhr in Fußgängerzonen, auf Flächen für Sport und Spiel, Wochenmärkten und Außenverkaufsstände. Unter anderem für Banken, Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Beherbergungsbetrieben sowie vor und in gastronomischen Einrichtungen bei Lieferung und Abholung gilt nun die erweiterte Pflicht mindestens einen medizinischen Mund-Nasenschutz oder eine FFP-2-Maske oder vergleichbarer Standard zu nutzen.

Ausweitung von Schnell- und Selbsttests

Die Bedeutung von Schnell- und Selbsttests erfährt eine deutliche Stärkung in verschiedenen Bereichen. Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt müssen sich statt bisher einmal wöchentlich zweimal in der Woche testen oder testen lassen. Die Tests sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Ansonsten bleiben die Arbeitgeber weiterhin verpflichtend, allen Beschäftigten, die am Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot für einen kostenlosen Selbsttest einmal in der Woche zu unterbreiten. Betriebsinhaber und Beschäftigte u.a. in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen, Fahrschulen und Musikschulen müssen sich künftig zweimal wöchentlich testen oder testen lassen. Kunden und Besucher benötigen einen tagesaktuellen Test. Dies gilt ebenfalls für Kunden von Friseuren und medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen. Soweit der Selbsttest zur Erfüllung der Testpflicht genügt, ist dies durch eine dokumentierte Selbstauskunft nachzuweisen.

Erweitert wurde die Anzahl der Teilnehmer bei Eheschließungen und Beerdigungen in enger Abhängigkeit von Testungen. Es können jetzt bis zu 20 Personen mit Test teilnehmen.

Möglichkeit zur inzidenzunabhängigen Öffnungen für Landkreise und Kreisfreie Städte

Grundsätzlich wird an dem stufenbasierten System der Öffnungsschritte und der Rückfallregelung festgehalten. Landkreise und Kreisfreie Städte erhalten jedoch ab dem 6. April 2021 die Möglichkeit zur inzidenzunabhängigen Öffnung von click-and-meet-Angeboten, Zoos, Tier- und botanischen Gärten sowie Museen, Galerien oder Gedenkstätten, wenn die maximale Bettenkapazität von 1300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Patienten auf Normalstation nicht erreicht ist. Damit verbindet sich zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen die Auflage, dass Kunden und Besucher zur Nutzung ein tagesaktuelles negatives

Testergebnis vorlegen müssen. Die entsprechenden Angebote sind zugleich nicht mehr Bestandteil der Rückfallregelung. Im Rückfallmechanismus entfällt die verschärfte Kontaktbeschränkung: es gilt auch bei entsprechender mehrtägiger Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 weiterhin, dass max. zwei Hausstände und höchstens fünf Personen zusammenkommen dürfen, wobei Kinder unter 15 nicht gezählt werden.

Die Liste der Geschäfte des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung wird um Babyfachmärkte ergänzt: diese können inzidenzunabhängig öffnen. Fitnessstudios werden mit Innensportanlagen gleichgesetzt und sind damit Bestandteil der Öffnungsstrategie, können bei einer länger konstanten 7-Tage-Inzidenz unter 100 wieder den Betrieb aufnehmen.

Voraussetzungen für Modellprojekte

Modellprojekte bedürfen zwingend einer wissenschaftlichen Begleitung. Die Genehmigung eines solchen landesbedeutenden Vorhabens obliegt dem jeweiligen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt, welche jedoch zuvor das Einvernehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, dem Staatsministerium für Kultur und Tourismus und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt herzustellen hat. Modellprojekte sind nicht zulässig, wenn die maximale Bettenkapazität überschritten ist.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung im vollen Wortlaut finden Sie unter www.coronavirus.sachsen.de oder www.treuen.de

Der Stadtrat fasste auf seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. SR/20210324/07:
Forstlicher Wirtschaftsplan
Hier: Beschluss für das Jahr 2021
(Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/333)

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt den Waldwirtschaftsplan 2021 für den Körperschaftswald der Stadt Treuen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20210324/08:
Beschluss über eine Mitgliedschaft in einer PEFC-zertifizierten Forstbetriebsgemeinschaft
(Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/329)

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, dass die Stadt

Treuen der Forstbetriebsgemeinschaft „Sächsisches-Thüringisches Vogtland“ w.V. beitrifft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20210324/Ö9:

Bauleitplanung

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss Entwicklungssatzung "Veitenhäuser", Stadt Treuen (Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/326)

1. Der Entwurf der Entwicklungssatzung „Veitenhäuser“, Stadt Treuen, Planstand 01/2021 mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Entwicklungssatzung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20210324/Ö10:

WEP (Wachstum und nachhaltige Erneuerung) Obere Stadt - Sanierungsarbeiten am Kinder- und Jugendzentrum Treuen

hier: Beschluss zur Deckung der überplanmäßigen Kosten (Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/334)

Der Stadtrat beschließt die Aufnahme weiterer Leistungen, die sich aus Auflagen der Bauaufsichtsbehörde und aus der ermittelten Radoninnenraumbelastung ergeben, in das Sanierungsvorhaben Gebäude Kinder- und Jugendzentrum Treuen mit einem Kostenumfang in Höhe von rund 167.600 €.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch eine Aufstockung der Förderung aus dem Programm WEP (Wachstum und nachhaltige Erneuerung) Obere Stadt sowie die Inanspruchnahme verfügbarer liquider Mittel.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20210324/Ö11:

WEP Obere Stadt - Sanierungsarbeiten am Kinder- und Jugendzentrum Treuen

hier: Beschluss zur Vergabe der Leistungen Los 2 Baumeisterarbeiten (Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/327)

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Vergabe der Leistungen Los 2 Baumeisterarbeiten zur Baumaßnahme Sanierung am Kinder- und Jugendzentrum an die Firma Pfeifer Bau Lengenfeld zu einem Angebotspreis von 80.902,15 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20210324/Ö12:

WEP Obere Stadt - Sanierungsarbeiten am Kinder- und Jugendzentrum

hier: Beschluss zur Vergabe der Leistungen Los 2 Bodenbelagsarbeiten (Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/328)

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Vergabe der Leistungen Los 2 Bodenbelagsarbeiten zur Baumaßnahme Sanierung am Kinder- und Jugendzentrum an die Firma Qualitätsböden Kummer GmbH & Co. KG Reichenbach zu einem Angebotspreis von 27.357,83 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20210324/Ö13:

WEP (Wachstum und nachhaltige Erneuerung) "Obere Stadt" Sanierung und Modernisierung "Goethehalle und Bürgerhaus"

hier: Beschluss zur Vergabe Beratungsleistungen zur Ausschreibung von Planungs- und Architektenleistungen (Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/330)

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Vergabe der Beratungsleistungen zur EU-weiten Ausschreibung der Planungs- und Architekturleistungen zur Baumaßnahme Sanierung und Modernisierung „Goethehalle und Bürgerhaus“ an die Kanzlei Patt – Feurig – Heide, Chemnitz zu

einem Stundensatz von 180,00 €/h netto.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	5

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20210324/Ö15:

Vergabe der Prüfleistungen zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 (Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/332)

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, den Prüfauftrag für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Treuen für die Jahre 2019 bis 2021 einschließlich der Kassenprüfung gemäß § 103 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 SächsGemO an den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herr Hans-Joachim Kraatz, Dresden, zu einem Gesamtangebotspreis i.H.v. 20.616,75 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20210324/Ö16:

Umsatzbesteuerung von juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts hier: Beschluss zur Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22a UStG (Beschlussvorlagen-Nr: BV/2021/331)

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt, die nach § 27 Abs. 22a UStG verlängerte Übergangsfrist zur Pflicht der Umsatzbesteuerung aller unternehmerischen Leistungen bis zum 31.12.2022 in Anspruch zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

INFORMATIONEN AUS DER STADT

Neuerwerbung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen, April 2021

Belletristik:

Archer, Jeffrey: Söhne des Glücks (Schicksal)
Coben, Harlan: Kein Sterbenswort (Thriller)
Dicker, Joel: Das Geheimnis von Zimmer 622 (Krimi)
Elsberg, Marc: Der Fall des Präsidenten (Thriller)
Fölk, Romy: Mordsand (Krimi)
Hauptmann, Gaby: Unsere allerbesten Jahre (Unterhaltungsroman)
Kliesch, Vincent: Todesrausch (Thriller)
Morrisey, Di: Die Melodie der Traumpfade (Australiensaga)
Schier, Petra: Tod im Beginnenhaus (Historischer Roman)

Sachliteratur:

Jahreis, Melanie: Reben Minds
Nonn, Christoph: 12 Tage und ein halbes Jahrhundert

Kinder- und Jugendliteratur:

Bornstädt, Matthias von: Mein Körper ist ein Superheld (ab 7 Jahren)
Bücherhelden 2. Klasse - Die drei ??? Kids Hilfe, Geisterzug (ab 8 Jahren)
Creech, Sharon: Das total normale Chaos (ab 12 Jahren)
Herzog, Annette: Das nächste Mal, wenn du verreist (ab 4 Jahren)
Panetrmüller, Alice: Mein Lotta-Leben 17 (ab 9 Jahren)
Schindler, Nina: Zickenalarm (ab 10 Jahren)
So geht Politik (ab 8 Jahren)
Was ist Was Kindergarten - Ritterburg (ab 3 Jahren)
Weger, Nina: Der kleine Räuber Rapido - Der schlimme Zahn (ab 5 Jahren)
Wieso? Weshalb? Warum - Komm mit zum Zahnarzt (ab 2 Jahren)

Hörbuch:

Bach, Tabea: Die Kamelieninsel
Klüpfel, Volker: Grimmbart

Hörspiele:

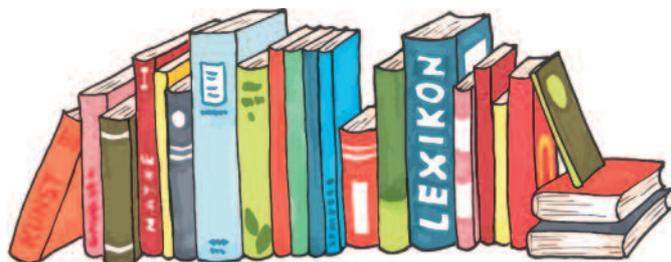
Wie Findus zu Pettersson kam

Gesellschaftsspiele:

Der verdrehte Sprach-Zoo (Kinderspiel)

DVD:

Gott, du kannst ein Arsch sein



Click & Collect
in Ihrer Bibliothek



So funktioniert unser Click & Collect Service

1. Titelwünsche recherchieren auf www.bibo-sax.de (Stadtbibliothek Treuen auswählen) oder telefonisch beraten lassen

Bestellung per

- E-Mail: stadtbibliothek@treuen.de
- Telefon: 037468-2433 (vormittags)
- WhatsApp: 037468-2433

2. Abholung nach Terminvereinbarung am Abholfenster.

Auch für Rückgaben vereinbaren Sie bitte einen Termin!

ORTSCHAFT SCHREIERSGRÜN

Das „Seidels Loch“ Teil 1

Von Karl Steiniger (Srg)

Für die einen ist es einfach ein vollgelaufener Steinbruch, für andere ein idyllischer Platz, der an die Steinbruch- und Steinmetztradition in Schreiersgrün erinnert auf einem Höhenrücken (519m) östlich vom Ort, oberhalb des Friedhofs. Leider ist in den Archiven wenig über Beginn und Ende der Steinbruchstätigkeit zu erfahren. Anzunehmen ist, dass der Beginn der Steinbruchstätigkeit in die Zeit des 'Steinbruchbooms' im Ort fällt, also nach etwa 1850. Vorher wurde der Höhenrücken für andere Erwerbstätigkeit genutzt, was die Bezeichnung in den Sächsischen Meilenblättern (um 1800) für den flachabfallenden Südteil des Höhenrückens verrät: Köhlerberg!



Bild 11 Der Steinbruch von Hermann Seidel wurde 1897 angelegt

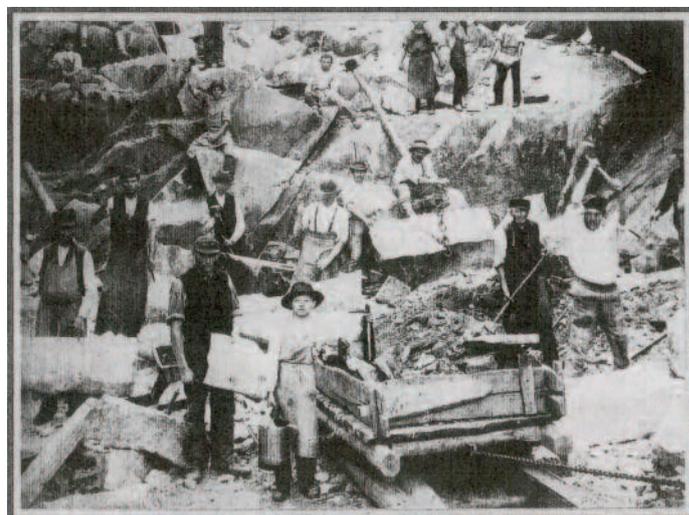
Der Steinbruch hatte **zwei Besitzer**: Der südliche Teil gehörte Herrn Seifert, der nördliche Teil Herrn Seidel.

Nun ist es schon bemerkenswert, dass sich auf der Bergkuppe ein kleiner See gebildet hat, über das „Wie“? und „Wann“? gibt es verschiedene Mutmaßungen.

Eine davon führte Dr. Trampau u.a. in der Ortschronik an: Ein Unwetter im Juni 1926, das vogtlandweit erhebliche Schäden anrichtete und hohe Niederschläge brachte, könnte zum Volllaufen des Steinbruchs geführt haben.

Diese Annahme kann aufgrund folgender Faktenlage ausgeschlossen werden:

- Der Steinbruch hat kein Einzugsgebiet, d.h. der Niederschlag wird nur auf der Grundfläche wirksam.
- Selbst bei einem Extremniederschlag von **z.B.** 200 mm (etwa 3 Monatsniederschläge) hätte man mit den damals vorhandenen technischen Möglichkeiten das Wasser rasch abpumpen können (s. u.)
- Der wichtigste Gesichtspunkt: Warum hätte man in der Mitte einen Damm aufschütten sollen - offensichtlich in großer Eile und mit völlig ungeeignetem Material (Steinmetzenschutt und Sand) - wenn **beide Seiten** voll Regenwasser gelaufen sein sollten?



Zum „Wie?“ des Volllaufens gibt es noch eine andere Aussage: Dazu erzählte mir mein Opa, Max Steiniger (1881 - 1962), Zeit seines Arbeitslebens selbst Steinmetz im Ort, folgendes:

Am Ende eines Arbeitstages wurde im südlichen Teil des Steinbruchs gesprengt und die Arbeiter gingen nach Hause. Als sie am nächsten Früh den Steinbruch betraten, war das Wasser schon so hoch, dass die Werkzeugkästen der Steinmetze in ihren Buden im Wasser standen und das Wasser stieg rasch weiter. Um zumindest den nördlichen Teil des Steinbruchs zu retten (Seidels Teil), schütete man in der Mitte den oben besagten Damm auf - ohne Erfolg. Zum Zeitpunkt der Aufgabe ist wohl die Aussage eines Nachfahren des Seidelschen Teil des Steinbruchs, Herrn Seidel, ehemaliger Lehrer aus Lengenfeld, am realistischsten. Er datierte das Volllaufen des Steinbruchs auf etwa um 1900.

Fortsetzung folgt...

In der nächsten Ausgabe des „Treuer Landbote“ erfahren Sie, warum das Seidels Loch zur Zeit des Nationalsozialismus leer gepumpt wurde und wie es sich zu dem idyllischen Platz entwickelte, welches es heute ist.

Ein herzliches Dankeschön an die Kita Pfiffikus

Unsere Erzieherinnen der Kita Pfiffikus in Schreiersgrün haben sich für uns daheim gebliebene Kinder die letzten Wochen etwas ganz tolles einfallen lassen. Leider können wir aus bekannten Gründen momentan nicht den Kindergarten besuchen, was uns sehr traurig macht. Wir vermissen unsere Freunde und Erzieherinnen sehr. Doch einmal wöchentlich dürfen wir unseren persönlichen, liebevoll gestalteten und befüllten Brief an der Tür des Kindergartens abholen.



Ida und Julian auf der Suche nach den Ostereiern in Schreiersgrün

Darin befinden sich ein Anschreiben, verschiedene Übungen oder Arbeitsblätter, Spiele zum Selbstbasteln, Gedichte, ein Tischspruch, usw. Diese Aufgaben lassen uns ein bisschen Kindergartenalltag nach Hause kommen. Voller Freude werden die Briefe sofort geöffnet und die Aufgaben erfüllt. Für uns ist es ein tolles Gefühl, in dieser verrückten

Zeit vom Kindergarten nicht vergessen zu werden und so ein bisschen am Kindergartenalltag teilzuhaben. Wir können es kaum erwarten, unsere Erzieherinnen und Freunde bald wieder zu sehen und wünschen allen ein frohes Osterfest.

Ida Pfeffer und Julian Singer
im Namen aller Kinder und Eltern der
Kinderkombination Pfiffikus in Schreiersgrün



Julian ist mit Freude dabei, seine Aufgaben zu Hause zu lösen.



Ida holt ihren Umschlag von der Kita ab und ist schon ganz gespannt, was sich darin verbirgt.



KIRCHEN-NACHRICHTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ev.-luth. Kirche

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite www.kirche-treuen.de

Sonntag, 11. April

10:00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 15. April

19:00 Uhr Impulse „Alt und jung – Ein Team“

Sonntag, 18. April

10.00 Uhr Gottesdienst

Ev.-method. Kirche

Es finden aktuell keine Gottesdienste statt.

Landeskirchliche Gemeinschaft

Sonntag, 11. April

10:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite:
www.herzfabrik-kirche.de

Sonntag, 11. April

09:30 Uhr Gottesdienst

11:30 Uhr Gottesdienst

Gemeindeleben in unseren Dörfern

ALTMANNSTRÜN

Bürgerhaus, Raum der Freiwilligen Feuerwehr

Gottesdienst
Gottesdienst
Gottesdienst
Ostersonntag, 4. April, 8.30 Uhr (Gemeindepäd. Wolfram)
Sonntag, 2. Mai, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Sonntag, 24. Mai, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

EICH

Friedenskapelle, Bergstr. 10

Sakramentsgottesdienst
Gottesdienst
Gottesdienst
Gottesdienst
Gesprächskreis
Karfreitag, 2. April, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Ostermontag, 5. April, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Sonntag, 9. Mai, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Sonntag, 23. Mai, 8.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Mittwoch, 26. Mai, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

HARTMANNSTRÜN

Dorfstr. 64 (Hintergebäude)

Bibelstunde
Männerwerk
Bibelstunde
Bibelstunde
Männerwerk
Bibelstunde
Dienstag, 13. April, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Montag, 19. April, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Dienstag, 27. April, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Dienstag, 11. Mai, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Montag, 17. Mai, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)
Dienstag, 25. Mai, 19.30 Uhr (Pfr. Konnerth)

SCHREIERSGRÜN

Friedensring 1

Sakramentsgottesdienst
Gottesdienst
Karfreitag, 2. April, 10.00 Uhr (Pfr. Konnerth)
Sonntag, 16. Mai, 14.00 Uhr (Pfr. Konnerth)

WEISSENSAND

Bibelstunde
Bibelstunde
Bibelstunde
Bibelstunde
Dienstag, 20. April, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)
Dienstag, 4. Mai, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)
Dienstag, 18. Mai, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)
Dienstag, 1. Juni, 19.00 Uhr (Pfr. Konnerth)

Achtung

Vorübergehende Anpassung der Servicezeiten aufgrund der Corona-Pandemie ab 29.03.2021!

Persönliche Beratung ist je nach Terminvereinbarung Montag bis Freitag zwischen 8:00-20:00 Uhr und Samstags 08:00-12:00 Uhr möglich.

Neue Servicezeiten Filiale Treuen

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr

Informationen zur Grundsteuerreform

1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie gezahlt?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlt, die sie über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Ihnen kommt sie wiederum zugute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbäder oder Bibliotheken.

2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer – die Einheitswerte – für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf Basis neuer Bescheide erhoben.

3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten - vom Finanzamt neu bewertet.

Dafür werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht für die Steuererklärungen

vorgesehen. Die entsprechenden Programme dafür werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Sie werden die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erklärungsabgabe unterstützen. Auf Papier eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und digitalisiert.

Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Lage und Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstücksgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z. B. unter: <https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwertrecherche-4034.html>), die Gebäudeart (z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festgelegt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb auch nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt.

Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:



4. Was beinhaltet das sächsische Grundsteuermodell?

Der sächsische Landtag hat Anfang Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei den Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird.

Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
- 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke

Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille.

Ziel des sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken und demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteuerbelastung für die sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden im 2. Quartal 2022 von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.

Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D.h. es wird Grundstücke geben für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstücke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – nicht vermeiden.

Neuer Aufruf zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Vogtland „Ländlicher Raum – Raum für Ideen Vogtland 2020“ – Übergangsperiode 2021 – 2022 steht ab dem 06.04.2021 im Internet



Die Lokale Aktionsgruppe Vogtland ruft Privatpersonen auf, sich aktiv an der Gestaltung der LEADER Region Vogtland zu beteiligen.

Ab dem 06.04.2021, 10:00 Uhr finden potentielle Antragsteller unter der Internet Adresse: www.leader-vogtland.de den aktuellen Aufruf (Aufruf 01-2021, Datum des Aufrufes: 06.04.2021) der Lokalen Aktionsgruppe LAG, zu dem dann entsprechende Vorhaben zur Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie eingereicht werden können.

Aufgerufen wird folgende Maßnahme:

1.3.1 Um – oder Wiedernutzung von ungenutzten bzw. leerstehenden Gebäuden zur Verwendung als Wohnsitz

Insgesamt stehen für den 1. Aufruf 2021 Fördermittel in Höhe von **955.000 Euro** zur Verfügung. Alle notwendigen Informationen und Formulare finden Sie unter der Rubrik „Aufrufe“ und können heruntergeladen werden.

Die Vorhaben müssen bis zum **31.05.2021** (10:00 Uhr Posteingang) beim LEADER Regionalmanagement Vogtland eingereicht werden. Ende Juni 2021 erfolgt durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Vogtland - anhand von den in der Entwicklungsstrategie festgelegten Bewertungskriterien - der finale Beschluss zur Projektförderung. Bei positivem Votum kann das Projektvorhaben durch den Antragsteller schriftlich bei der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) eingereicht werden.

Kontakt:

LEADER Regionalmanagement Vogtland Musicon Valley e.V.
Johann-Sebastian-Bach-Str. 13, 08258 Markneukirchen
Tel. 037422 4029-50,
info@leader-vogtland.de, www.leader-vogtland.de

Amtliche Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2021

Jährlich wird im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Einkommen und Gesundheit unverzichtbar. Das Mikrozensus-Frageprogramm in 2021 enthält daher neben Fragen der EUweit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarktbeteiligung, zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Internetnutzung auch Fragen des Zusatzprogramms zum Gesundheitszustand.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt. Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen. Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

INFORMATION DES STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Ausflugstipps für einen gelungenen Waldbesuch/ Appell von Sachsenforst und Landestourismusverband Sachsen zu umsichtigem Verhalten im Wald

Der Frühling steht vor der Tür und zieht die Menschen in die Natur. Insbesondere die Wälder locken. 40 % der Sachsen gehen einer Umfrage nach sogar mindestens einmal in der Woche in den Wald. In diesem Frühjahr könnten es besonders viele Besucher werden. »Alle haben Sehnsucht nach Reisen. Wenn dies wieder möglich ist, wird auch der Inlandstourismus an Fahrt aufnehmen«, ist sich Manfred Böhme, Direktor des Landestourismusverbandes (LTV) Sachsen, sicher. »Viele Menschen planen Urlaub im eigenen Land, Natur- und Aktivurlaub spielen dabei eine große Rolle. Nicht nur Gäste, sondern auch die Bewohner suchen Erholung in der näheren Umgebung und wollen ihre Region erkunden.« Die Nachfrage im Outdoor-Bereich, speziell nach Wandern, ist in Zeiten der Coronapandemie im letzten Jahr weiter angestiegen. Damit erhöht sich aber auch die Frequentierung touristischer Wege und Konflikte zwischen Wanderern, Mountainbikern und anderen Nutzern können zunehmen, wie aktuelle Studien des Deutschen Wanderverbandes e.V. zeigen. »Es gilt, achtsam und rücksichtsvoll miteinander umzugehen – mit anderen Gästen, den Bewohnern und nicht zuletzt mit der schützenswerten Natur«, appelliert der LTV-Direktor. »Im



Waldpflege-Maßnahmen können für Waldbesucher lebensgefährlich sein. Revierförster Michael Blaß weist freundlich darauf hin, Sperrungen zum eigenen Schutz unbedingt zu beachten.

Foto: Claudia Fischer

Rahmen unserer Kooperation mit Sachsenforst wollen wir sensibilisieren, informieren und den Dialog zwischen Forst und Tourismus suchen.«

Gefahren durch abgestorbene Bäume und Kronenteile

»Einen Waldbesuch möchte ich jedem ans Herz legen. Im Wald findet man echte Erholung und kann die Wunder der Natur aus nächster Nähe erleben«, sagt Landesforstpräsident Utz Hempfling. Er betont aber auch: »Im Wald ist stets Vorsicht und Umsicht geboten.« Waldbäume werden in der Regel nur entlang öffentlich gewidmeter Straßen oder an besonderen Punkten, wie zum Beispiel Sitzbänken, Rastplätzen oder Schutzhütten, auf mögliche Gefahren hin kontrolliert. Der normale Waldweg unterliegt solchen intensiven Kontrollen nicht. Jeder betritt den Wald auf eigene Gefahr.

Gefahren können durch abgestorbene Bäume oder trockene Kronen entstehen. Diese können unerwartet umfallen oder abbrechen. Durch Borkenkäfer, Stürme und Trockenheit hat sich die Situation in den vergangenen Jahren deutlich verschärft. »Ich empfehle jedem Waldbesucher, auch mal einen Blick nach oben zu werfen, um trockenen oder hängenden Starkästen aus dem Weg zu gehen«, so Hempfling. Abgestorbene Bäume und Kronenteile verbleiben im Wald, sofern sie keine Gefahren für Waldarbeiter und Förster bei der täglichen Arbeit darstellen. Als Totholz schaffen sie wertvolle Lebensräume insbesondere für bedrohte und seltene Tierarten.

Waldpflege hinterlässt Spuren, die beseitigt werden

Um Schäden im Wald zu beseitigen und die vielfältigen Wälder von morgen zu gestalten, sind Waldarbeiter das ganze Jahr im Einsatz. Die notwendigen Maßnahmen können aber auch Spuren hinterlassen. Waldwege können beschädigt werden oder müssen während der Arbeiten für Waldbesucher zeitweise gesperrt werden. Utz Hempfling zeigt Verständnis für möglichen Unmut: »Wenn Waldwege vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, ist das für Waldbesucher natürlich ärgerlich.« Dennoch sind die Sperrungen wichtig, denn Forstarbeiten können lebensgefährlich sein.

Daher appelliert Hempfling an Waldbesucher: »Bitte beachten Sie die angezeigten Sperrungen zu Ihrem eigenen Schutz.« Um Beeinträchtigungen für Waldbesucher so gering wie möglich zu halten, ergreift Sachsenforst unterschiedliche Maßnahmen. Wenn einzelne Wege zeitweise gesperrt werden müssen, wird oft auch zu Umgehungsmöglichkeiten vor Ort informiert. Bei allem erforderlichen Technikeinsatz treffen die Förster stets Vorkehrungen zum Schutz des Bodens und der Waldwege: »Alle Maschinen, die bei uns zum Einsatz kommen, erfüllen besondere Anforderungen an den Bodenschutz.«, so Hempfling. »Sollten Schäden an Wegen auftreten, werden diese nach Beendigung der Maßnahme so schnell wie möglich beseitigt.« Alleine den Staatswald (rund 39 % der Wald-

fläche in Sachsen) durchziehen fast 13.000 Kilometer befestigte Erholungswege – das entspricht der Größenordnung aller Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Sachsen (zusammen knapp 14.000 Kilometer).

Ausflugstipps in den sächsischen Staatswald im Internet

Wer jetzt im Frühjahr die heimischen Wälder möglichst ohne Einschränkungen erkunden möchte, findet dazu einige von den Förstern von Sachsenforst ausgewählte Ausflugstipps in den sächsischen Staatswald im Internet. Der LTV Sachsen begrüßt die zahlreichen Ausflugstipps von Sachsenforst ausdrücklich, da so Anreize geschaffen werden, sich auch einmal auf weniger bekannten Strecken zu bewegen.

Die abwechslungsreichen Ausflugstipps finden Sie auf der Sachsenforst-Internetseite unter folgendem Link:

www.sbs.sachsen.de/ausflugstipps-fuer-den-saechsischen-staatswald-29530.html

Besondere Situation im Nationalpark Sächsische Schweiz

Eine besondere Situation besteht derzeit im hinteren Teil des Nationalparks Sächsische Schweiz: Aufgrund der Vielzahl an abgestorbenen, leicht umfallenden Fichten sind zurzeit einzelne Wanderwege unpassierbar. Sachsenforst und die Nationalparkverwaltung warnen aufgrund der großen Gefahr eindringlich vor einem Betreten dieser Wege. An wichtigen Punkten weisen Schilder oder Absperrungen auf die Gefahren hin. Weitere Informationen und alternative Wandervorschläge in der Sächsischen Schweiz finden Sie unter der Rubrik Aktuelles/Wegeservice auf der Nationalparkseite www.nationalpark-saechsische-schweiz.de. Nationalpark-Ranger sind an besonders stark frequentierten Tagen auch vor Ort im Einsatz, um zusätzlich über die Gefahren aufzuklären.

Wie verhalte ich mich im Wald richtig?

Für einen gelungenen und naturverträglichen Waldbesuch sind folgende weitere Hinweise zu beachten:

- Der Wald ist gleichzeitig Lebensraum für eine vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt. Daher sollten sich Waldbesucher achtsam verhalten.
- Die Einfahrt zu Wäldern darf auf keinen Fall zugesperrt werden. Rettungsfahrzeuge und Forstbetriebsmaschinen müssen freie Zufahrt haben.
- Im Wald und in dessen Nähe gilt ein striktes Rauchverbot, auch offenes Feuer ist verboten.
- Bei sehr stürmischem Wetter sollte man wegen der Gefahr durch herabstürzende Äste oder umfallende Bäume auf einen Waldbesuch verzichten.
- Ein großes Netz an Wanderwegen ermöglicht vielseitige Touren, ohne die Wege verlassen zu müssen. Dadurch wird eine Beunruhigung der Wildtiere vermieden. Aus demselben Grund sollten Waldbesucher darauf achten, dass Hunde in ihrer Sichtweite bleiben bzw. an der Leine geführt werden.
- Der Wald dient vielen zur Erholung. Lärm und laute Geräusche sind hier störend – auch für die im Wald lebenden Tiere. Gegenseitige Rücksichtnahme ist hier willkommen.
- Picknicken im Wald ist ein besonderes Erlebnis. Den eigenen Müll wieder mitzunehmen ist selbstverständlich, um den Naturgenuss auch künftig zu erhalten.

Umfassende Antworten auf Fragen zum Verhalten im Wald finden Sie im Internet unter www.sbs.sachsen.de/sachsenforst-faq, Informationen rund um die Erholung im Wald unter www.sbs.sachsen.de/erholung-im-wald-8291.html. Tagaktuelle Informationen zur aktuellen Waldbrandstufe können auf www.mais.de/php/sachsenforst.php oder mit der App »Waldbrandgefahr Sachsen« abgerufen werden

**Anzeigenannahme-
und Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe**

15.04.21



SARS-CoV-2

Schnelltestzentrum Treuen

Goethehalle Treuen, Joh.-Seb.-Bach-Str. 28a

Öffnungszeiten (NEU):

Montag: 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 07:00 – 12:00 Uhr
15:00 – 20:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 13:00 – 18:00 Uhr



Stadt Treuen

Eine Terminvereinbarung ist derzeit nicht erforderlich.

Wer kann sich testen lassen?

Jeder Bürger kann sich mindestens einmal wöchentlich kostenlos testen lassen. Eine Bescheinigung zur Vorlage beim Frisör, Fahrschule, Arbeitgeber, etc. wird ausgehändigt.

Mitzubringen ist unbedingt die elektronische Gesundheitskarte (eGK).

Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel.: 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig. Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

**Ab sofort schöne Wohnung in ruhiger Lage
von Treuen zu vermieten.**

60 m², 1. Etage
Tel. 03 74 68/41 10

Grabmale

nach Ihren Vorstellungen
und Möglichkeiten.



1887 - 2021

Steinmetzbetrieb
Paul Eismann

Wetzelsgrüner Str. 2 · 08233 Treuen
Tel. 037468/22 43 · Funk: 0172/3702444

Termine auch nach Absprache – auch auf dem Friedhof.

A. W.
LUDWIG
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER
Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen
www.aw-ludwig-bestattungen.de
Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



**BESTATTUNGSHAUS
LANGE**

INH.: KLAUS LANGE

**TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202**

08107 HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE



AUF ALLEN FRIEDHÖFEN
ZUGELASSEN.

**BESTATTUNGEN
Hannemann**

Ansprechpartner: Chessy Kölbel

Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

**Wenn der Mensch den Menschen
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.